NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Schafhaltung

Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Kaiserin-Augusta-Allee 5 10553 Berlin Tel. (030) 25799784

NEULAND
Die neue Fleischqualität

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40

NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Schafhaltung
(Stand: 10/2021)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für Fleischrassen/Kreuzungen. Für andere Landrassen und Schnucken dienen sie nur als Richtwerte und müssen rassenspezifisch angepasst werden. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften zur Schafhaltung sind einzuhalten

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- 1000 Mutterschafe
- Ausnahmen nur für Sonderprojekte auf Anfrage

Die absolute Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche.
Pro 100 Hektar muss dafür eine Arbeitskraft nachgewiesen werden.
Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

2. Betreuung

Der Tierhalter oder -betreuer muss das Befinden der Tiere sowie die Weide- und Stalleinrichtungen täglich überprüfen. Nottötung: Die kranken oder verletzten abgesonderten Tiere müssen entsprechend behandelt und gegebenenfalls rechtzeitig fachgerecht und schmerzlos durch einen Tierarzt getötet werden. Ausgenommen davon sind Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer von bis zu 5 kg Körpergewicht sowie Geflügel. Tötungen zum Zwecke der Schlachtung durch den Landwirt sind davon ausgeschlossen. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.
Eine sachkundige, regelmäßige Klauenpflege ist bei Schafen in regelmäßigen Abständen durchzuführen (Moderhinke).

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Einzeltierkennzeichnung.

3. Haltung

Eine Weidehaltung ist während der Vegetationsperiode vorgeschrieben – ***K.O.***

Gesunde und gut genährte Tiere in Wanderschafhaltung dürfen im Winterhalbjahr ohne Witterungsschutz gehalten werden. Alle vor Ort möglichen Gegebenheiten (Büsche/ Wälder/ Senkungen) für einen natürlichen Witterungsschutz sind jedoch zu nutzen.

Bei allen stationären Haltungen wie der Weidehaltung muss ganzjährig ein Witterungsschutz vorhanden sein. Dabei kann ein natürlicher Witterungsschutz genutzt werden, im Winter müssen zumindest Strohballen und Stroheinstreu vorhanden sein. Ein Stall oder Unterstand ist jedoch vorzuziehen.

Das Ablammen sowie die Haltung der Lämmer bis zur fünften Lebenswoche kann in geschlossenen Ställen erfolgen. Ein Lämmerschlupf muss vorhanden sein. Das Absetzen der Lämmer ist frühestens nach drei Monaten gestattet.
In den Wintermonaten von November bis Februar muss das Ablammen in geschlossenen Räumen erfolgen.

Die Winterstallhaltung sowie die Ausmast von Lämmern müssen in Einstreulaufställen erfolgen. Im Schafstall sind perforierte Böden und dauerhafte Anbindung verboten. Allen Tieren muss Tageslicht zur Verfügung stehen

Dabei sind folgende Stallformen erlaubt:

- Offenfront (alle Tiere gleichzeitig an Offenfront). Diese Haltungsform wird für die Ausmast empfohlen.
- Geschlossener Laufstall + befestigter Laufhof
- Offenkaltställe (Windbrechnetze, offene Giebel) werden akzeptiert, wenn die Licht- und Klimareize dem Offenfrontstall entsprechen.

Das Luftvolumen im geschlossenen Stall muss mindestens 4,5 m^3 pro Mutterschaf betragen.

Flächenbedarf bei der Schafhaltung: - ***K.O.***

	Geschlossener Stall mit Laufhof*		Offenfront-/Offenkaltstall [uneingeschränkt nutzbare Stallfläche; m^2/Tier]
	Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche [m^2/Tier]	Auslauf [m^2/Tier]	
Mutterschafe	1,5	0,75	1,7
Mutterschaf mit Lämmern	2,0	1,0	2,2
Lämmer bis 8 Wochen	0,5	0,25	0,7
Mastlämmer	0,6	0,30	0,8
Jungschafe	1,0	0,50	1,2
Böcke (Einzelbucht)	4,0	2,00	2,2
Böcke (Sammelbucht)	2,0	1,00	4,2

*Bezugsgröße Mutterschaf über 70 kg: Flächenbedarf 0,2 m^2 pro 10 kg Lebendgewicht

Der Flächenbedarf für kleinere Rassen, z.B. Moorschnucken, beträgt 0,2 Quadratmeter pro zehn Kilogramm Lebendgewicht. - ***K.O.***

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss sauber und trocken gehalten werden.

4. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Schafe muss jederzeit gewährleistet sein.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie beispielsweise Zuckerrohrmelasse, Palmöl enthalten können.

Gentechnikfreies Soja kann aus dem gesamten europäischen Raum zugekauft werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahme geben und Futter zugekauft werden.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle,

Tierexkremente), außer Milch- und Milchprodukten ist verboten.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – *K.O.*
Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden.

Bei rationierter Fütterung (Kraftfutter, Silage) muss ein Fressplatzverhältnis von 1:1 vorliegen. Die Fressplatzbreite ist von der Rasse, dem Alter und dem Schurzeitpunkt abhängig.

Richtwerte zur Fressplatzbreite an Raufen oder Krippen:

	Fressplatzbreite [cm/Tier]	Fressplatzbreite [cm/Tier] bei behornten Tieren
Mutterschaf	50	70
Mutterschaf mit Lämmern	80	100
Lämmer bis 8 Wochen	20	/
Mastlämmer	25	35
Jungschafe	40	50
Böcke	50	70

Flächen, von denen Umweltbelastungen (zum Beispiel Schwermetalle, Altlasten) bekannt sind, dürfen von Masttieren nicht beweidet werden – ***K.O.***

Zur Trinkwasserversorgung im Stall müssen saubere Tränkebecken mit selbständigem Wassernachlauf (funktionstüchtige Selbsttränken) vorhanden sein. In Kaltställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.

5. Tiergesundheit Behandlungen und Eingriffe

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Art und Dauer der Behandlung sind im Stallbuch zu dokumentieren.

Antibiotika dürfen nur ausnahmsweise und nach Indikation durch den Tierarzt, nach Nachweis einer bakteriellen Infektion und Anfertigung eines Resistenztests eingesetzt werden. – ***K.O.***

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (zum Beispiel Antibiotika) ist die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit zu verdoppeln.

Schlachtlämmer, mit über 15 Kilogramm Lebendgewicht, die mit Medikamenten behandelt wurden, müssen gekennzeichnet werden und dürfen nicht unter NEULAND verkauft werden.

Eine präventive Bestandsbehandlung ist verboten.

Die Verabreichung von Medizinalfutter und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Jegliche Wirkstoffe, insbesondere solche mit antibiotischer Wirkung, mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Der Einsatz von hormonellen Arzneimitteln ist verboten. – ***K.O.***

Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach tierärztlicher Anordnung erlaubt.
Parasitenbefall ist durch mindestens eine jährliche Kotproben- oder Blutuntersuchung separat in allen Haltungsgruppen festzustellen.
Die Wartezeit bei Einsatz von Parasitenpräparaten beträgt bei 0 Tagen Wartezeit laut Herstellerangabe, bei NEULAND Betrieben mindestens 14 Tage.

Bei allen anderen Präparaten beträgt die Wartezeit bei Lämmern mindestens zwei Monate oder die dreifache gesetzliche Wartezeit, bei Mutterschafen mindestens die vierfache gesetzliche Wartezeit.

Die Verringerung der Zahl der Fliegen und anderer Lästlinge sowie Stallreinigung und -desinfektion sind mit umweltverträglichen Mitteln durchzuführen.

Verboten ist das Kupieren von Körpergewebe (zum Beispiel Kupieren der Schwänze). – K.O. Auf die Beschaffenheit der Schwänze sollte stattdessen züchterisch eingewirkt werden. In Einzelfällen kann auf Antrag des Betriebes hiervon abgewichen werden und bei Schafen ein Kupieren der Schwänze durchgeführt werden. Dabei muss der Schwanz aber immer noch die Scham bedecken. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass dies unter Ausschaltung von Schmerzen geschieht. Über die Methode der Betäubung soll der Tierarzt entscheiden.

Auf die Kastration von Lämmern ist zu verzichten.

Sollten Tiere jedoch kastriert werden, muss grundsätzlich eine betäubte Kastration durchgeführt werden.
Der Tierarzt entscheidet dann über die Art der Betäubung. Zugelassen sind die lokale Betäubung oder eine vollständige Betäubung. - *K.O.*

Das Enthornen behornter Schafrassen ist verboten. Ausnahmen sind nur bei tierärztlicher Indikation zulässig. – *K.O.*

6. Zucht

Die Vielfalt der Schafrassen, insbesondere der alten Landschafrassen, soll erhalten bleiben.

Bio-/Gentechnische Manipulationen jedweder Art sind verboten.

Im Übrigen bleibt die Auswahl der Rassen den Tierhaltern überlassen.

7. Zukauf

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten NEULAND-Betrieben erfolgen.

Von der Zukaufsregelung sind die Zuchttiere ausgenommen.

Sollten keine Tiere von Neuland-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufsbetrieben zugekauft werden (siehe Nummer 6. *Zukaufregelung Allgemeine Richtlinie*).

Masttiere von Biobetrieben können dann als NEULAND-Masttiere vermarktet werden, wenn die externe Bio-Kontrollstelle mit einer Checkliste die zusätzlichen Kriterien des NEULAND e. V. nachweist, das betrifft das ganze Lebensalter.
Dafür ist eine Selbsterklärung (Vordruck erhältlich in der Bundesgeschäftsstelle) erforderlich, die NEULAND e.V. berechtigt, dies bei der Bio-Kontrollstelle überprüfen zu können.
Damit wird der Biobetrieb mit einem vereinfachten Verfahren NEULAND-Betrieb.
Gebühren und Kosten werden extra berechnet.

Es dürfen nur gekörte Böcke zugekauft werden.